

## **Aus der Arbeitsgemeinschaft Gebührenrecht des BAV**

### **I. Geschäftsgebühr für Abwendung der Zwangsvollstreckung; Höhe der Geschäftsgebühr**

Mit Urteil v. 13.1.2011 (IX ZR 110/10) hat der BGH abgegrenzt, wann bei Abwendung einer drohenden Zwangsvollstreckung für den Anwalt eine Geschäftsgebühr anfällt und wann lediglich eine Verfahrensgebühr nach Nr. 3309 VV abzurechnen ist.

Abzustellen ist danach, welche Einwendungen vom Schuldner vorgebracht werden sollen.

- Sollen vollstreckungsrechtliche Einwendungen erhoben werden (etwa fehlende Vollstreckungsklausel, unterbliebene Zustellung etc.), dann erhält der Anwalt des Schuldners eine 0,3-Verfahrensgebühr nach Nr. 3309 VV.
- Soll der Anwalt dagegen materiell-rechtliche Einwände erheben (Erfüllung, Verzicht, o. ä.), dann erhält der Anwalt für die Tätigkeit zur Abwehr der drohenden Zwangsvollstreckung eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV.

Nebenbei hat der BGH auch zur Höhe der Geschäftsgebühr entschieden und dabei die gesamte bisherige Rechtsprechung „auf den Kopf gestellt“.

Im konkreten Fall war eine 1,5-Geschäftsgebühr verlangt worden. Der Gegner hatte die Angemessenheit dieser Gebühr bestritten. Nach seiner Auffassung hätte lediglich die 1,3-Schwellegebühr nach Anm. zu Nr. 2300 VV, sogenannte Regelgebühr, angesetzt werden dürfen. Ausgehend davon, dass die Regelgebühr „unstreitig“ war, hat der BGH die 1,5-Geschäftsgebühr zugesprochen, da sie nicht um mehr als 20 % (0,2) von der 1,3-Gebühr abweiche.

Bislang war in der Rechtsprechung nahezu einhellige Auffassung, dass die Frage des Überschreitens der 1,3-Regel- oder Schwellegebühr wegen Umfangs oder Schwierigkeit eine Rechtsfrage sei, die der vollen Überprüfung des Gerichts unterliege und nichts mit dem Toleranzbereich zu tun habe. Der BGH hat - möglicherweise ohne sich dabei große Gedanken zu machen - anders entschieden. Dies würde für die Praxis bedeuten, dass bei zugestandener 1,3-Regelgebühr dem Anwalt eine 1,5-Gebühr nicht versagt werden darf, weil sie noch im Toleranzbereich liegt. Dies würde insbesondere bei der Verkehrsunfallregulierung erhebliche praktische Auswirkungen haben, da hier von Seiten der Versicherer grundsätzlich ein Gebührensatz von 1,3 akzeptiert wird. Unter Berufung auf die Entscheidung des BGH könnte damit jetzt auch eine 1,5 Gebühr durchgesetzt werden.

### **II. Doppelte Postpauschale in Bußgeldsachen**

In der Rechtsprechung ist heftig umstritten, ob der Anwalt in Bußgeldsachen für die Verteidigung im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und im anschließenden gerichtlichen Verfahren zwei gesonderte Postpauschalen erhält. Die überwiegende Rechtsprechung geht davon aus, dass das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und das anschließende gerichtliche Verfahren zwei gesonderte Angelegenheiten sind. Unabhängig davon, wie es sich bei der vergleichbaren Rechtslage in Strafsachen verhält, ergibt sich in Bußgeldsachen die Besonderheit, dass bereits im vorbereitenden Verfahren eine Entscheidung (nämlich der Bußgeldbescheid) ergeht

und das gerichtliche Verfahren bereits der Überprüfung dieser Entscheidung dient und nicht – wie im gerichtlichen Verfahren – erst der Entscheidungsfindung. Als offenbar erstes Gericht im Landgerichtsbezirk Bonn hat jetzt das AG Siegburg entschieden, dass der Verteidiger zwei Postpauschalen erhält (Urt. v. 31. 3. 2011 - 112 C 152/10) und den Rechtsschutzversicherer (hier die ÖRAG) zur Zahlung verurteilt. Das Urteil ist rechtskräftig. Die Berufung wurde nicht zugelassen, da im Landgerichtsbezirk Bonn keine gegenteilige Rechtsprechung bekannt sei.

### **III. BGH-Entscheidung zur Abrechnung wieder aufgenommenener Versorgungsausgleichsverfahren**

Große Unklarheit herrschte in der Rechtsprechung, wie in wieder aufgenommenen Versorgungsausgleichsverfahren abzurechnen ist. Zugrunde liegen jeweils Fälle, in denen das Scheidungsverbundverfahren vor dem 1. 9. 2009 noch nach den Vorschriften der ZPO eingeleitet worden war, über den Versorgungsausgleich jedoch nicht entschieden werden konnte und dieser daher abgetrennt und ausgesetzt worden ist. Diese Verfahren werden jetzt zunehmend wieder aufgenommen. Dabei stellen sich Fragen der Abrechnung, der Wertberechnung und auch der Erstreckung der Prozess- und Verfahrenskostenhilfe.

Zusammenfassend hat der BGH in seinem aktuellen Beschluss (v. 16.2.2011 - XII ZB 261/10) jetzt klargestellt, dass Folgendes gilt:

1. Die wieder aufgenommenen Verfahren zum Versorgungsausgleich sind eigene selbständige Angelegenheiten.
2. Die wieder aufgenommenen Verfahren richten sich ausschließlich nach neuem Verfahrens- und Kostenrecht (FamFG und FamGKG).
3. Es gilt daher für die wieder aufgenommenen Verfahren ein Wert in Höhe von 10% (nicht 20 %) des dreifachen Nettoeinkommens beider Ehegatten je Anrecht (§ 50 FamGKG).
4. Abzustellen ist für die Einkommensverhältnisse auf den Zeitpunkt der Einreichung des ursprünglichen Scheidungsantrags, nicht auf die Wiederaufnahme des Verfahrens.
5. Der Anwalt erhält im Versorgungsausgleichsverfahren die Gebühren nach dem RVG, unabhängig davon, welche Gebühren im Scheidungsverfahren abzurechnen waren.
6. Die bereits im Scheidungsverfahren aus dem Mehrwert der Folgesache Versorgungsausgleich verdienten Gebühren sind bei der Abrechnung des isolierten abgetrennten Verfahrens gutzuschreiben (§ 21 Abs. 3 RVG).
7. Die Vorschrift des § 15 Abs. 5 RVG, wonach mit Ablauf von zwei Kalenderjahren eine neue Angelegenheit ausgelöst wird bzw. eine Anrechnung der Gebühren ausgeschlossen ist, findet hier keine Anwendung.
9. Für das abgetrennte Verfahren ist ein neuer Verfahrenskostenhilfeantrag zu stellen. Die im Scheidungsverfahren bewilligte Prozesskostenhilfe erstreckt sich nicht auf das abgetrennte Verfahren.
10. In dem abgetrennten Verfahren ist der bedürftigen Partei nicht nur Verfahrenskostenhilfe zu bewilligen, sondern auch ein Rechtsanwalt beizuordnen.